



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 44

Freitag, den 25. November

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0320 der Gemeinde Dornum	178
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung im Flecken Hage vom 15.12.1999	179
Satzung zur 9. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988	179
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0901 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Riepsterhammrich“) der Gemeinde Ihlow ...	180
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1001, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow	180
Bekanntmachung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	181

3. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn	181
Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2011	181
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“	182
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage“	183

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel – Vorläufige Besitzeinweisung –	184
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel – Änderung des Feststellungsbeschlusses der Wertermittlung vom 18.10.2006	186

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0320 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 24.03.11 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0320 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0320 der Gemeinde Dornum
Gemeindeteil Neßmersiel



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 22.11.11

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung im Flecken Hage vom 15.12.1999

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	50,00 €
- für den zweiten Hund	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	108,00 €
- für Kampfhunde i. S. des § 3a	600,00 €

Artikel 2

Der § 3a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, FilaBrasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshi-re-Bullterrier, Dog Argentiono, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflöse.

Artikel 4

Der § 6 wird um Abs. 5 ergänzt:

Die Steuerpflicht endet frühestens einen Monat vor der Abmeldung des Hundes bei der Samtgemeinde Hage.

Artikel 5

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Hage, den 26.10.2011

Flecken Hage

(Siegel)

Der Gemeindedirektor
-Trännapp-

07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Son-dergliederungen – Wohnungsmiete“, „Spalte Netto-Kaltemiete“ mit dem jeweiligen Basisjahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.500,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.500,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.500,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.000,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.500,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.000,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro
- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.500,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.000,00 Euro = 600,00 Euro

(3) Im Falle der Mischnutzung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
- b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes,
- c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und
- d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.

(4) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.

(5) Eine Ermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

Satzung zur 9. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Artikel 4

Die Satzungsänderungen zu den §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderungen zu den §§ 4 Abs. 3, 4 und 5 und 6 Abs. 2 zum 01.01.2012 in Kraft.

Hage, den 26.10.2011

Flecken Hage

(Siegel)

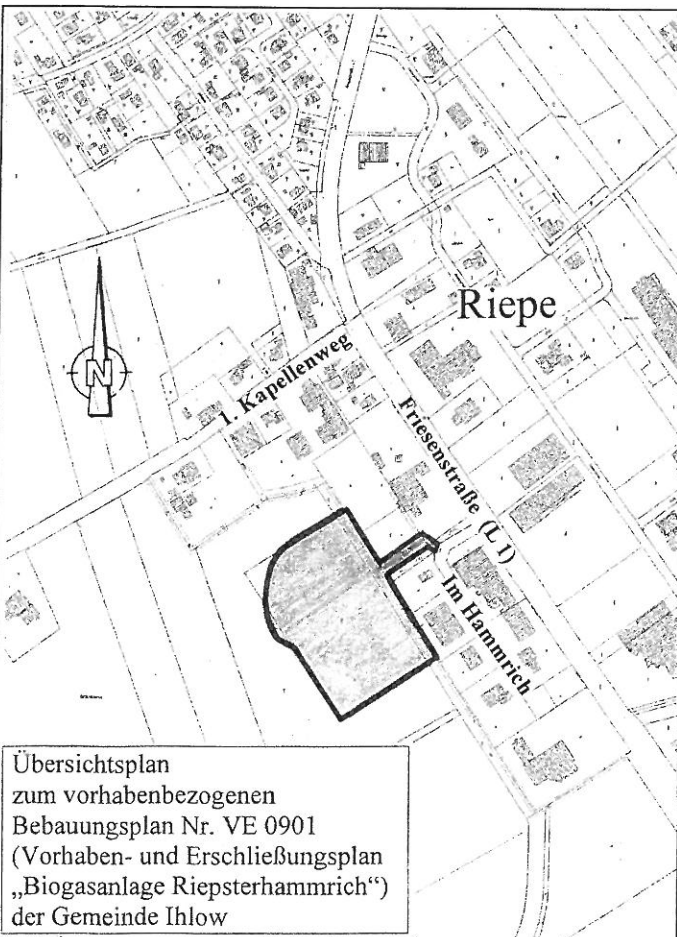
Der Gemeindedirektor
-Trännapp-

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0901 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Riepsterhammrich“) der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 24.03.2011 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 0901 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Riepsterhammrich“) mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage mit max. 700 kW Nennleistung geschaffen. Das Plangebiet grenzt rückwärtig an das Gewerbegebiet „Im Hammrich“ (OT. Riepsterhammrich) an.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 25.11.2011

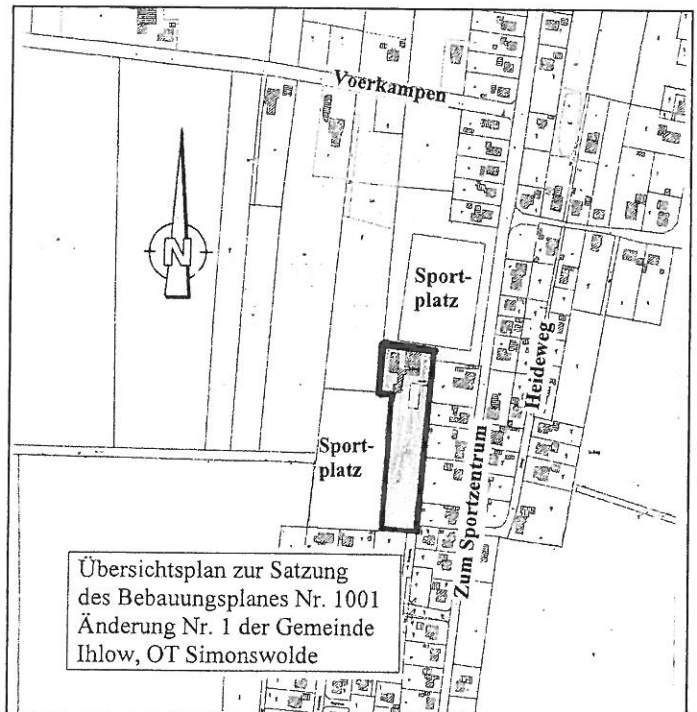
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1001, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 09.12.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1001, Änderung Nr. 1 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 25.11.2011

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 11.10.2011 - IV/60.1-2011/08 Ihl - 55.Änd.-(5/5.3) -wi - die vom Rat der Gemeinde Ihlow in öffentlicher Sitzung am 28.07.2011 festgestellte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage mit max. 880 kW Nennleistung auf dem Hofgelände Fleßner am Sandweg im Ortsteil Ihlowerfehn geschaffen. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

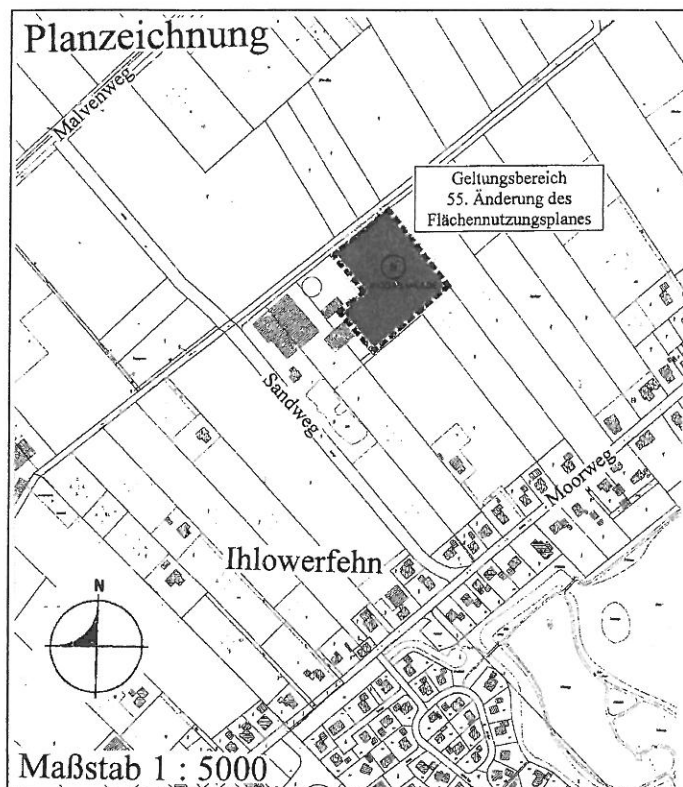
Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 25.11.2011

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann



3. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie den §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgenden 3. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 24.05.2006 beschlossen:

I.

§ 2 b) erhält folgende Fassung:

b) für den in § 1 unter f) genannten Parkplatz:

Parkgebühr: 11,00 € für Wohnmobile bis 24 Stunden

II.

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Krummhörn, den 7. November 2011

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
- Saathoff -

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 472.500,00 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	488.800,00 €
Saldo -	16.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.500,00 €
Saldo	0,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.600,00 €
Saldo +	140.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.800,00 €
Saldo -	52.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2011 auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 360 v.H.

26529 Wirdum, den 26. Mai 2011

- Lengert - - Tuitjer -
stellv. Bürgermeister Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 16. November 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG vom 28.11.2011 bis zum 06.12.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhof, öffentlich aus.

Wirdum, 16. November 2011

Gemeinde Wirdum

Tuitjer – Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene

Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Hage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.025.000 EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind der Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes der Samtgemeinde Hage. Der Kurverwaltung obliegt die Förderung der Tourismuswirtschaft in der Samtgemeinde Hage.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Kurverwaltung kann sich die Samtgemeinde Hage im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Tourismuswirtschaft übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000 EURO, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) der Vollzug der Beschlüsse des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage, soweit sie Angelegenheiten der Kurverwaltung betreffen,
 - d) die Vergabe sonstiger Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vergabeordnung der Samtgemeinde Hage in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - e) der Personaleinsatz.
- (3) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Betriebsausschusses, insbesondere die Beschlüsse verwaltungsmäßig vor. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Der Betriebsleiterin/der Betriebsleiter steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Hage bildet gemäß § 140 NKG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben, vom Rat der Samtgemeinde Hage bestimmten, Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 EURO übersteigt,
 6. den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000 EURO übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess),
 8. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 1.500 EURO,
 9. den Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt; bei Verträgen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, wenn der Vertragswert mehr als 2.500 EURO übersteigt,
 10. den Vorschlag an den Rat der Samtgemeinde Hage über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Rat der Samtgemeinde Hage zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunkasse der Kommune verbunden. Für die Sonderkasse des

Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage vom 30.11.2000 außer Kraft.

Hage, den 27. Oktober 2011

Samtgemeinde Hage

Siegel

-Samtgemeindebürgermeister-

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Hage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Samtgemeinde Hage gemäß § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen. Zur Förderung des Betriebszweckes des Abwasserwerkes kann sich die Samtgemeinde Hage im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Samtgemeindebürgermeister. Die Vertretung erfolgt durch den allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 EURO, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) der Vollzug der Beschlüsse des Samtgemeinderates, des

Samtgemeindeausschusses und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage, soweit sie Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung betreffen,

d) die Vergabe sonstiger Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vergabeordnung der Samtgemeinde Hage in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro,

e) der Personaleinsatz.

(3) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Betriebsausschusses, insbesondere die Beschlüsse verwaltungsmäßig vor. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Samtgemeinde Hage bildet gemäß § 140 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf vom Rat der Samtgemeinde Hage bestimmten Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 7.500 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungsbedingungen, soweit nicht der Rat der Samtgemeinde Hage zuständig ist,

5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt,

6. den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000 EURO übersteigt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess),

8. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 3.000 EURO

9. den Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt; bei Verträgen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, wenn der Vertragswert mehr als 10.000 EURO übersteigt,

10. den Vorschlag an den Rat der Samtgemeinde Hage über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses

11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) Unterhalb der in § 4 (3) genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.

(5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des stellvertretenden Betriebsleiters und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Rat der Samtgemeinde Hage zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Kommune verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hage“ vom 07.12.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Hage, den 27. Oktober 2011

Samtgemeinde Hage

Siegel

-Samtgemeindebürgermeister-

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 19.07.2005 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Brockzetel (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes

(FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum 01.01.2012 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungs-

bestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Brockzetel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei den Stadt Aurich aus.

Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.

4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.

Allen Teilnehmern, die nicht von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am Mittwoch, den 14.12.2011 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Dienstgebäude des LGLN, RD Aurich, Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48 in 26603 Aurich, Zimmer Nr. 213 bekannt gegeben.

6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hier-von sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtvergleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung

vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2012 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Gemarkung Brockzetel und Teile der Gemarkungen Pfalzdorf, Spekendorf, Egels, Wallinghausen und Wiesens, allesamt Stadt Aurich. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Stadt Aurich mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, 21.11.2011

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel Änderung des Feststellungsbeschlusses der Wertermittlung vom 18.10.2006

In der Flurbereinigung Brockzetel, Kreis Aurich, wird die im Beschluss vom 18.10.2006 festgestellte Wertermittlung insoweit geändert, dass der Umrechnungsfaktor nunmehr auf 300 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Begründung:

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche war nach Ziffer 10 des am 18.10.2006 festgestellten Wertermittlungsrahmens zu überprüfen und anzupassen. Seit der Feststellung der Wertermittlung hat sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhöht, so dass der Umrechnungsfaktor auf 300,00 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 21.11.2011

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(Siegel)